



Checkliste bezüglich räumlicher Gegebenheiten und Sicherheitsstandards

- (1) Tagesmüttern/-vätern müssen längerfristig nutzbare Räumlichkeiten für die Tagesbetreuung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Lage der Räumlichkeiten muss für die Betreuung von Tageskindern geeignet sein.
- (3) Das Gebäude und die Anlagen im Garten, sowie die Spielgeräte im Freien müssen sich in einem einwandfreien bautechnischen Zustand befinden und kindgerecht abgesichert sein.
- (4) Die Größe der Räumlichkeiten muss gewährleisten, dass Tageskinder ihrem Alter entsprechend dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis nachkommen können. Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Ebenso sind für die Garderobe und die persönlichen Dinge der Tageskinder ausreichende Platzressourcen erforderlich.
- (5) Sämtliche Plätze und Räumlichkeiten, die den Tageskindern zugänglich sind, müssen kindgerecht, altersentsprechend und so beschaffen sein, dass Unfälle und Verletzungen oder gesundheitliche Schädigungen weitgehend vermieden werden können. Insbesondere sind
 - a) nicht befestigte Kästen und Regale standfest zu fixieren, gegebenenfalls zu verschrauben,
 - b) freiliegende Teppiche mit Rutschsicherungen zu unterlegen und
 - c) scharfkantige Möbel- und Mauervorsprünge mit entsprechendem Schutz zu versehen.
 - d) Fenster sind durch entsprechend konstruierte Vorkehrungen gegen das Hinausfallen von Kindern abzusichern.
 - e) Bei Zimmer- und Gartenpflanzen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass keine giftigen, stacheligen oder hautschädigenden Pflanzen verwendet werden.
 - f) Gefahrenstellen im Außenbereich, wie zum Beispiel ungesicherte Brüstungen, Teiche, Pools, Brunnen, Schächte, Gruben, Übergänge zu Verkehrsflächen, bedürfen einer erhöhten Aufsichtsführung und einer entsprechenden Absicherung.
 - g) Putzmittel, Waschmittel und sonstige für Kinder gefährliche Stoffe und Gegenstände sind außerhalb der Reichweite der Kinder aufzubewahren.
 - h) Sämtliche für Kinder erreichbare Steckdosen müssen mit einem Berührungsschutz ausgestattet sein.
 - i) Sämtliche Glasflächen und Glasfüllungen in Türen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 1,20 m über dem Fußboden in Sicherheitsglas ausgeführt oder entsprechend (z.B. durch Anbringen einer Splitterschutzfolie) gesichert sein.
 - j) In der Garderobe und beim Sanitärbereich müssen Haken für jedes Tageskind angebracht sein.
- (6) Bei der Betreuung von Tageskindern unter sechs Jahren sind außerdem folgende Sicherheitsstandards zu beachten:
 - a) Bei den für Kinder erreichbaren Warmwasserentnahmestellen, insbesondere bei jenen, die von den Tageskindern mitgenutzt werden, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch ein

Begrenzungsthermostat mit Einstellung auf 40° C) dafür Sorge zu tragen, dass keine Verbrühungsgefahr für Kinder entsteht.

- b) Bei Kochgelegenheiten, Öfen und Heizungen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Herdschutzgitter) sicherzustellen, dass keine Verbrennungsgefahr für Kinder entsteht.
 - c) Im Wohn und Gartenbereich sind Stiegenauf- bzw. -abgänge entsprechend zu sichern.
 - d) Die Sanitärräume sind mit geeigneten, rutschfesten, leicht abwischbaren Podesten auszustatten. Bei Bedarf ist außerdem eine abwischbare Wickelgelegenheit vorzusehen. Zur Reinigung der Wickelaufgabe ist ein Flächendesinfektionsmittel zu verwenden. Beim Wickeln sind Einweghandschuhe zu verwenden.
- (7) Bei Bedarf ist den Tageskindern ein geeigneter, abdunkelbarer Raum mit einer entsprechenden Schlafmöglichkeit (z.B. Gitterbett) zur Verfügung zu stellen.
 - (8) Die Räumlichkeiten, in denen Tageskinder betreut werden, müssen in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein.
 - (9) Für jedes Tageskind ist ein eigenes Handtuch zu verwenden. Zudem müssen Schnuller, Fläschchen, Zahnbürsten und Zahnputzbecher gekennzeichnet sein.
 - (10) Altersadäquate Spiele, Bücher und Beschäftigungsmaterialien müssen vorhanden sein.
 - (11) Die Haltung von Tieren ist nur insoweit zulässig, als von diesen keinerlei Gefährdung für das Wohl der Tageskinder zu erwarten ist. Haustiere sind regelmäßig (zumindest 1 x pro Jahr) einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über Impfungen und andere gesundheitliche Maßnahmen der Haustiere (Zeckenschutz, Entwurmung, ...) sind Aufzeichnungen zu führen.
 - (12) Ein Erste-Hilfe-Kasten ist bereitzustellen. Der Inhalt und die Ausstattung des Erste-Hilfe-Kastens sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Eine ausreichende Anzahl an Einmalhandschuhen sowie ein Handdesinfektionsmittel für den Anlassfall müssen bereitgehalten werden.
 - (13) Für die erste Löschhilfe ist ein entsprechender und geprüfter Handfeuerlöscher bereitzustellen. Die Bereitstellung einer Löschdecke wird empfohlen.
 - (14) Für jedes Tageskind sind Kontaktdaten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, des Hausarztes und der abholberechtigten Personen einzuholen. Die Daten sind gesammelt bereitzuhalten. Notfallnummern zu Rettung, Feuerwehr, Vergiftungszentrale und Polizei sind griffbereit beim Telefon aufzubewahren.
 - (15) Der Bildungsdirektion Oberösterreich, Abt. Prä7/Elementarpädagogik, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, ist innerhalb von acht Tagen die Beendigung bzw. die Stilllegung der Tätigkeit als Tagesmutter bzw. Tagesvater bekannt zu geben.
 - (16) Wird die Betreuung von Tageskindern nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des Bescheides begonnen oder für länger als ein Jahr unterbrochen, erlischt die mit diesem Bescheid erteilte Bewilligung.